

**60. Form des Schenkungsversprechens bei einer belohnenden Schenkung.
Ist zur Gültigkeit der letzteren die Aushändigung der Schenkungs-
urkunde an den Beschenkten erforderlich?**

U.L.R. I. 5 § 116, I. 11 § 1173.

**V. Civilsenat. Urth. v. 31. März 1900 i. S. L. (Bekl.) w. Sch. (Bl.).
Rep. V. 22/00.**

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin stand seit Oktober 1888 bei dem Erblasser des Beklagten als Wirtschaftlerin in Dienst. Unterm 25. Februar 1897 stellte ihr Dienstherr ein von ihm unterschriebenes Schriftstück aus, in welchem er erklärte, daß er der Klägerin aus Dankbarkeit und als

Entschädigung für die ihm geleisteten langjährigen treuen und uneigennütigen Dienste, sowie für die aufopfernde Pflege während seiner wiederholten Krankheiten 2000 *M* schenke. Eine Aushändigung des Schriftstückes an die Klägerin fand nicht statt. Letztere klagte nach dem Tode ihres Dienstherrn gegen dessen Erben aus der Schenkungsurkunde auf Zahlung von 2000 *M* nebst Zinsen, indem sie behauptete, ihr Dienstherr habe ihr von dem Inhalt der Urkunde Mitteilung gemacht, sodann die Urkunde in ein mit der Aufschrift „nach meinem Tode zu öffnen“ versehenes Couvert gesteckt, dieses verschlossen in eine Mappe gelegt und ihr gesagt, daß die Urkunde dort für sie liege; sie habe sich für das Geschenk bedankt. Der erste Richter legte der Klägerin über die erwähnten Behauptungen einen richterlichen Eid auf und verurteilte für den Fall der Eidesleistung den Beklagten nach dem Klageantrage. Die Berufung und die Revision des Beklagten wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

„Daß durch die Schenkungsurkunde vom 25. Februar 1897, wenn der Erblasser des Beklagten sie der Klägerin ausgehändigt hätte, ein formgültiger Schenkungsvertrag zustande gekommen wäre, erscheint zweifellos, da der Inhalt der Urkunde den Erfordernissen des § 1173 A. O. R. I. 11 entspricht, und die Annahme des Schenkungsversprechens keiner besonderen Form bedarf, also in dem Aussprechen des Dankes für das Geschenk gefunden werden darf, wie der Berufungsrichter im Anschluß an die Auffassung des ersten Richters zutreffend annimmt. Fraglich ist nur, ob trotz der unterbliebenen Aushändigung der Urkunde die für das Schenkungsversprechen notwendige Schriftform als gewahrt angesehen werden kann. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanzen, wenngleich aus anderen, als den dort angegebenen Gründen, war die Frage zu bejahen.

Beide Vorinstanzen nehmen an, daß zur Perfektion des Schenkungsversprechens die Übergabe der Schenkungsurkunde an die Beschenkte erforderlich gewesen sei, daß die Übergabe sich durch *constitutum possessorium* (§ 71 A. O. R. I. 7) vollzogen habe, und daß die Konstitutserklärung rechtsgültig in mündlicher Form habe abgegeben werden können. . . . Ob die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe begründet sind, kann ebenso dahingestellt bleiben, wie die weitere Frage, ob, wenn die Aushändigung der Schenkungsurkunde an die beschenkte

Person eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit des schriftlichen Schenkungsversprechens bildete, die Rechtsform des *constitutum possessorium* genügen würde, und nicht vielmehr in diesem Falle eine Übergabe der Urkunde zu körperlichem Gewahrsam gefordert werden müßte. Denn die erwähnte Voraussetzung ist als richtig nicht anzuerkennen. Nach § 116 A.L.R. I. 5 erhalten Verträge, welche des schriftlichen Abschlusses bedürfen, ihre Gültigkeit durch die Unterschrift. Nun genügt freilich die Existenz der letzteren für sich allein noch nicht, um den Erklärenden zu verpflichten, sondern es ist hierzu erforderlich, daß die schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartei abgegeben ist, d. h. der Erklärende muß sie zu dessen Kenntnis in der Absicht gebracht haben, sich durch sie als durch eine schriftliche Willensäußerung zu binden. In welcher Weise diese Bindungsabsicht kundzugeben ist, hängt von der Natur des Vertrages und der Art des Vertragschlusses ab. Bei Verträgen unter Abwesenden, die durch Briefwechsel zustande kommen (§ 86 A.L.R. I. 5), erfolgt die Kundgebung durch Übersendung und Aushändigung der die verpflichtende Erklärung enthaltenden Urkunde. Das gleiche ist vom vormaligen preussischen Obertribunal in feststehender Rechtsprechung für die Fälle angenommen worden, in denen, sei es unter Anwesenden, oder Abwesenden, über einen zweiseitigen Vertrag mehrere gleichlautende Exemplare der Vertragsurkunde ausgestellt werden, und jeder der Vertragsschließenden nur diejenigen Exemplare unterschreibt, die für die übrigen Vertragsschließenden bestimmt sind.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 19 S. 69; Striethorst, Archiv Bd. 38 S. 315; § 126 Abs. 2 B.G.B.

Bei Vertragsschlüssen im Wege telegraphischer Korrespondenz ist es der Akt der Hingabe der Urkunde, d. h. hier der Originalbespeche, an das Telegraphenamt behufs Übernahme in amtlichen Gewahrsam, welcher den Bindungswillen des Erklärenden zum Ausdruck bringt.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 45 S. 57; § 127 B.G.B.

Wird ein zweiseitiger Vertrag unter Anwesenden schriftlich geschlossen, und über ihn nur eine Urkunde aufgenommen, so begiebt sich jeder Vertragsschließende des Rechtes, seine niedergeschriebene Erklärung abzuändern oder zurückzunehmen, schon dadurch, daß er die Urkunde in Gegenwart der übrigen Beteiligten unterschreibt. Hier fallen also allerdings Unterschrift und Bindung an das Unterschriebene

nach Zeit und Form zusammen. Handelt es sich endlich um den unter Anwesenden stattfindenden Abschluß eines einseitigen Vertrages, bei welchem nur die Verpflichtungserklärung des Versprechenden, nicht auch die Annahmeerklärung desjenigen, der aus dem Versprechen Rechte erwerben soll, der Schriftform bedarf, so hat, abgesehen von den Fällen der sog. Skripturobligationen, bei denen die Geltendmachung des urkundlichen Rechtes an das Innehaben der Urkunde geknüpft ist, der Erklärende es in der Hand, auf welche Weise er die niedergeschriebene und von ihm unterschriebene Erklärung der Verfügungsgewalt des anderen Teiles unterwerfen und dadurch in Wirksamkeit setzen will. Wird die Auskhändigung der Urkunde an den anderen Teil, als das nächstliegende Mittel hierzu, von ihm aus irgend einem Grunde nicht beliebt, so kann er seine Bindung an das von ihm schriftlich Erklärte auch dadurch herbeiführen, daß er in der erkennbaren Absicht, seine freie Verfügung über die Willenserklärung für die Zukunft auszuschließen, von dem Inhalt der letzteren dem Vertragsgegner Mitteilung macht. Weshalb einer solchen, das schriftliche Versprechen zum Abschluß bringenden Willensäußerung des Erklärenden die rechtliche Anerkennung versagt bleiben sollte, ist beim Mangel entgegenstehender verbietender Gesetzesvorschriften nicht abzusehen. Insbesondere kann für sie nicht etwa das Erfordernis der Schriftlichkeit in Frage kommen, da deren Wesen sich in der Vorschrift, daß das zu Erklärende niedergeschrieben und unterschrieben sein muß, erschöpft, und die andere, gegenwärtig zu entscheidende Frage, was von seiten des Erklärenden zu geschehen hat, damit das unter Wahrung der Schriftform Erklärte rechtliches Leben gewinnt, völlig unberührt läßt.

Im vorliegenden Falle hat nach der Darstellung der Klägerin, deren Richtigkeit durch den von ihr zu leistenden Eid festgestellt werden soll, der Erblasser des Beklagten nicht etwa bloß gelegentlich und nachrichtlich die Klägerin davon in Kenntnis gesetzt, daß er zu ihren Gunsten eine Schenkungsurkunde aufgesetzt habe, sondern er hat ihr diese Thatsache, ohne irgend welchen Vorbehalt in betreff der Wirksamkeit seiner Schenkungserklärung zu machen, zu dem Zwecke mitgeteilt, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werde, nach seinem Tode von der Urkunde und dem darin Erklärten seinem Erben gegenüber Gebrauch zu machen. Danach war die Mitteilung im Sinne einer Offerte des in der Urkunde enthaltenen Schenkungsversprechens

beabsichtigt und ist nach der bedenkenfreien Feststellung des Berufungsrichters von der Klägerin, insofern diese sich für das Geschenk bedankt hat, auch in solcher Weise behandelt worden.

Unter diesen Umständen ist der Klageanspruch aus dem Schenkungsversprechen, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, in rechtlicher Beziehung begründet.“ . . .